

## V. Fachvereine. VI. Kreisvereine. VII. Schiedsgericht.

Zu diesen Punkten hat sich der Satzungsänderungsausschuß völlig an die Richtlinien des Antrages des Vorstandes gehalten.

Antrag der Herren Ritschmann und Gen.

Dieser Antrag zu § 5 der Satzung ist wörtlich in den § 6 des neuen Satzungsentwurfes übernommen.

Die heutige Veröffentlichung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 52 c der Satzung. Wenn wir dem dort aufgestellten Erfordernis, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Anträge der Antragsteller und des Ausschusses spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung bekanntzugeben, schon jetzt entsprechen, so verfolgen wir damit die Absicht, den Mitgliedern bereits längere Zeit vor der Hauptversammlung zu ermöglichen, sich mit dem neuen Satzungsentwurf vertraut zu machen. Wir hoffen, daß dadurch Zweifelsfragen noch vor der Hauptversammlung auf schriftlichem Wege geklärt werden können und daß damit die Debatte in der Hauptversammlung selbst entlastet wird.

Leipzig, den 28. Februar 1928.

## Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Mag Röder.	Paul Ritschmann.	Richard Linnemann.
Dr. Friedrich Oldenbourg.	Albert Diederich.	Dr. Gustav Kilpper.

## I. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, zum Zweck der Prüfung des Antrags auf Satzungsänderung einen aus 6 Vorstandsmitgliedern sowie 10 weiteren Mitgliedern des Börsenvereins bestehenden außerordentlichen Ausschuß gemäß § 52 b der Satzung einzusetzen und diesem nachstehendes Material zur Prüfung zu übergeben:

## I. Aufbau des Börsenvereins.

Der Börsenverein stützt sich auf diejenigen buchhändlerischen Fachvereine, die auf ihren Antrag vom Vorstand des Börsenvereins anerkannt worden sind.

Der Börsenverein gliedert sich zur Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben in Kreisvereine, zu denen auch die anerkannten Vereine in deutschsprachigen Gebieten des Auslandes gehören. Die Anerkennung der Kreisvereine erfolgt auf ihren Antrag durch den Vorstand des Börsenvereins.

## II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Börsenverein ist der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in mindestens einem der für das aufzunehmende Mitglied zuständigen, vom Börsenverein anerkannten Fachvereine. Sind mehrere Fachvereine zuständig, so hat das Mitglied die Auswahl; auch kann es mehreren Fachvereinen beitreten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Börsenverein werden die Ausgenommenen gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Kreisvereine, in deren Gebiet sie ansässig sind.

Dem Börsenverein steht die Entscheidung über die Aufnahmegefolge zu. Er hat sie im Einvernehmen mit dem von dem Aufzunehmenden als zuständig erklärten Fachverein und dem zuständigen Kreisverein zu treffen. Lehnt er ein Aufnahmegefolge ab, so haben Fach- und Kreisverein das Recht, den Gesuchsteller als außerordentliches Mitglied aufzunehmen.

Für Buchhändler in Gebieten anerkannter ausländischer Vereine genügt die Mitgliedschaft in diesen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Börsenverein.

Aufnahmegefolge haben auf Verlangen des Vorstandes besondere Sicherheiten zu hinterlegen, deren Rückgabe bei Ausscheiden der Mitglieder erfolgt, sofern sie nicht satzungsgemäß als Bußen verfallen sind.

Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der vertraulichen Mitteilungen des Börsenvereins verpflichtet.

Ferner sind sie verpflichtet, von ihren Angestellten einen Verpflichtungsschein beizuziehen, der den Bezug der Angestellten von Gegenständen des Buchhandels zum Nettopreis regelt.

Die Einführung eines Umlageverfahrens zwecks Gewährung von Beihilfen bei Todesfall von Mitgliedern unter Übernahme des Vermögens der Buchhändler-Sterbefasse auf den Börsenverein ist zu erwägen.

Für die Möglichkeit des Einspruches gegen die Verweigerung der Mitgliedsaufnahme und gegen die Entziehung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 6 der Satzung sowie gegen die Ausschließungsabsicht von Kreis- und Fachvereinen sind Fristen festzusetzen.

Zwecks Beschleunigung des Ausschließungsverfahrens soll schriftliche Abstimmung des Vorstandes und des Vereinsausschusses vorgesehen werden.

Geldstrafen und Friedensbürgschaften sollen künftig auch ohne vorherige wiederholte Verwarnung verhängt werden können.

## III. Organe des Börsenvereins.

Als Organe des Börsenvereins sollen künftig nur noch die Hauptversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse bezeichnet werden.

## 1. Die Hauptversammlung.

Das Antragsrecht an die Hauptversammlung soll zustehen

- dem einzelnen Mitglied und dem Vorstand unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen,
- dem Fachauschuß unter den gleichen Bedingungen wie dem Vorstand,
- dem Kreisauschuß unter den gleichen Bedingungen wie dem einzelnen Mitglied.

Anträge des Fach- und des Kreisauschusses werden durch den Vorsitzenden oder einen vom Ausschuß bestimmten Referenten in der Hauptversammlung vorgebracht.

Es sind Bestimmungen zu treffen über Erweiterung oder Beschränkung der Stimmenvertretung in der Hauptversammlung und über die Art der Übertragung der Stimmen auf andere Mitglieder der zuständigen Fach- oder Kreisvereine.